



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Fachkonferenz Teilgebiete: Rahmen und Organisation

Stand: 14.10.2020

Inhalt

Einleitung.....	3
Überblick	5
Teilnehmende	6
Online-Teilnahme	6
Präsenz-Teilnahme	6
Einladungen und Anmeldung zur Auftaktveranstaltung.....	7
Grundsätze.....	7
Einladung / Ankündigungen.....	8
Informationsangebote für Interessierte	8
Informationsplattform	8
Zusätzliches Angebot: Digitale Bürger*innenveranstaltung.....	9
Auslosung von Plätzen für eine Präsenz-Teilnahme.....	9
Erstattung von Reisekosten.....	10
Selbstorganisation als Arbeitsweise der Fachkonferenz.....	10
Rahmen und Auftrag der Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete.....	11
Gesetzlicher Rahmen	11
Leistungsrahmen der Geschäftsstelle.....	11
Zusammenarbeit.....	12
Arbeitsverhältnis zur Fachkonferenz	12
Arbeitsverhältnis zum BASE.....	13
Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Standortauswahlverfahrens	13
Arbeitsverhältnis zur Moderation und anderen Dienstleistern.....	13
Finanzielle und personelle Ressourcen.....	13
Geschäftsordnung	13
Ablauf der Fachkonferenz	14
Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz.....	14
Beratungstermine der Fachkonferenz und Zusammenarbeit zwischen den Terminen (Februar bis Juni 2021).....	15
Dokumentation	17
Online-Konsultationsplattform	18
Anhang 1: Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete	20
Anhang 2: Entwurf einer Geschäftsordnung der Fachkonferenz Teilgebiete	23
Anhang 3: Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten für Teilnehmer*innen der Fachkonferenz Teilgebiete.....	28
Historie der Anpassungen des Konzeptes „Fachkonferenz Teilgebiete - Rahmen und Organisation“	31

Einleitung

Die Fachkonferenz Teilgebiete (FK) ist das erste gesetzlich vorgesehene Beteiligungsformat bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland. Das Standortauswahlgesetz (StandAG) beschreibt in § 9 die Aufgabe und das Ziel der Konferenz sowie die Personengruppen, die einzuladen sind.

Ziel der FK ist es, den Zwischenbericht der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH zu erörtern, der am 28. September 2020 veröffentlicht wurde ([Link](#)). Die FK beginnt mit einer Auftaktveranstaltung im Oktober 2020, um eine einheitliche Informationsgrundlage und damit gleiche Startchancen für alle Interessierten zu schaffen. Die Konferenzteilnehmer*innen beraten anschließend an drei Terminen den Zwischenbericht der BGE mbH. Im Sommer 2021 endet die FK.

Für die Erörterung des Zwischenberichts steht den Konferenzteilnehmer*innen die BGE mbH als Beratungs- und Diskussionspartnerin für die inhaltlichen Fragen des Zwischenberichtes zur Verfügung. Aufgabe des Unternehmens ist es, die Ergebnisse zur Ermittlung der Teilgebiete auf der Fachkonferenz so darzustellen, dass sie auch für Nicht-Expert*innen nachvollziehbar sind. Die Beratungsergebnisse hat die BGE mbH bei ihrer weiteren Arbeit zur Ermittlung der Standortregionen zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung und Arbeitsweise der FK hat der Gesetzgeber offen gelassen, um den Teilnehmer*innen selbst die Möglichkeit zu geben, sich zu organisieren. **Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) versteht sich als Dienstleister, der eine unabhängige und selbstbestimmte Arbeitsweise der Fachkonferenz ermöglicht.** Dazu richtet das BASE eine Geschäftsstelle ein, die den organisatorischen Rahmen für die inhaltliche Erörterung des Zwischenberichts unter den Teilnehmer*innen der FK schafft. Folgende Angebote stehen dazu bereit:

- Entwurf einer Tagesordnung für den Auftakt der FK
- Externe Moderation
- Entwurf einer Geschäftsordnung als Starthilfe für die Selbstorganisation der FK
- Vorschlag für eine mögliche Gestaltung der Fachkonferenz
- Dokumentation der Ergebnisse
- Online-Konsultation des Zwischenberichts und technische Infrastruktur für Information, Austausch, Konsultation und Selbstorganisation der Teilnehmer*innen für die Termine der FK. Die Teilnehmer*innen der FK können im Rahmen ihrer Selbstorganisation darüber entscheiden, ob und wie sie diese Angebote nutzen möchten. Für Änderungen sollte die FK eigene mehrheitsfähige Vorschläge unterbreiten.

Bei der Organisation der FK orientiert sich das BASE an Prinzipien, die sich aus dem Standortauswahlgesetz ableiten. Sie berücksichtigen insbesondere Fairness und Chancengleichheit, die geforderte Selbstorganisation sowie die Rollen und Aufgaben der jeweiligen Akteure (siehe Anhang 1).

Das BASE hat bei der Veranstaltungsorganisation die Entwicklungen der Corona-Pandemie im Blick. Aufgrund der aktuellen Situation und der steigenden Fallzahlen ist das BASE gezwungen, den **Auftakt als reine Online-Veranstaltung durchzuführen**.

Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten für die Fachkonferenz Teilgebiete so gebucht, dass zusätzlich Plätze in einer Präsenzveranstaltung zur Verfügung stehen. Wie viele Personen vor Ort teilnehmen können, hängt von den aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen ab.

Online- und Präsenz-Teilnehmer*innen der FK-Termine sind gleichberechtigt. Für beide Gruppen gibt es die gleichen Interaktionsmöglichkeiten.

Die Fachkonferenz Teilgebiete ist ein bundesweites Beteiligungsformat. Die Umsetzung einer Online-Veranstaltung erhöht die Beteiligungsmöglichkeiten in der Breite der Öffentlichkeit gegenüber einer reinen Präsenzveranstaltung, da das Format keine Teilnahmebeschränkungen hat. Auch fördert ein Online-Format den sachlichen Austausch und es bringen sich Teilnehmer*innen ein, die ansonsten im Plenum nicht das Wort ergreifen würden. Es ist gleichzeitig unstrittig, dass mit einer Online-Veranstaltung auch Schwierigkeiten verbunden sind, zum Beispiel durch

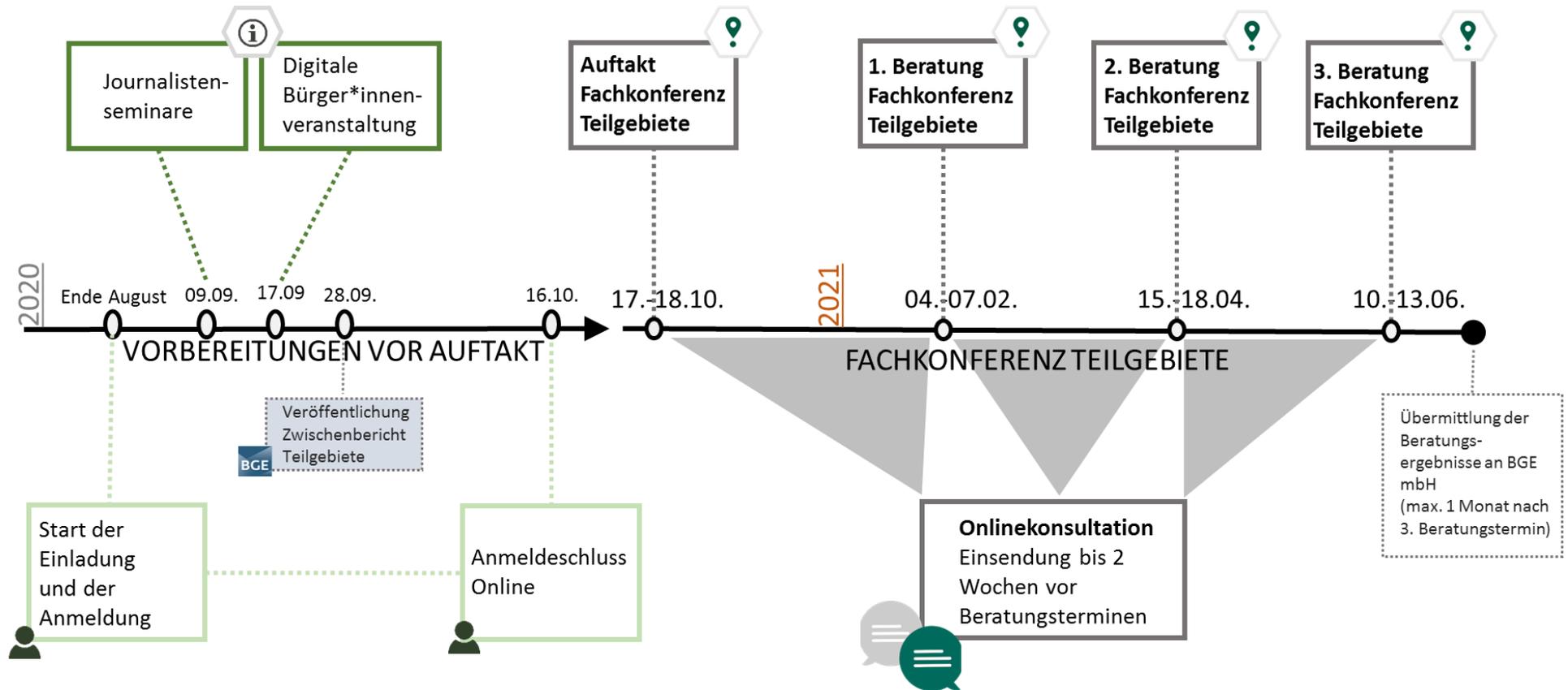
- eine nicht-ausreichende Netzabdeckung,
- den fehlenden Besitz eines Endgeräts,
- die fehlende Kenntnis über die Handhabung eines Endgeräts,
- die fehlende Kenntnis von der Nutzung der digitalen Interaktionsmöglichkeiten.

Folgende Anpassungen können der Ausgrenzung von Personengruppen entgegenwirken:

- Die Nutzung einer Online-Konsultationsplattform schafft **zeitunabhängige Möglichkeiten** für Rückmeldungen,
- Erklärvideos, individuelle Technikchecks und eine Telefon-Hotline zu Fragen der Nutzung digitaler Interaktionsmöglichkeiten.

Das BASE schlägt vor, dass nur Personen, die sich in der FK mit ihrer Anmeldung und Teilnahme engagieren, ein Stimmrecht besitzen. Daher gibt es keine einmalige Konstitution der FK. An jedem Termin der FK sind alle angemeldeten und anwesenden Online- und Präsenz-Teilnehmenden abstimmungsberechtigt. Es ist damit zu rechnen, dass von Termin zu Termin unterschiedliche Personen teilnehmen werden und stimmberechtigt sind.

Überblick



Teilnehmende

Das BASE hat für alle Konferenztermine Räumlichkeiten gebucht, die über eine Online-Teilnahme hinaus zusätzlich auch Plätze vor Ort anbieten. Aufgrund der Corona-Pandemie ist das BASE gezwungen, die Auftaktveranstaltung leider als reines Online-Format auszurichten. Grundsätzlich wird sowohl bei der Online-Teilnahme als auch der Vor-Ort-Teilnahme zwischen Teilnehmer*innen und Zuschauer*innen unterschieden.

	Zuschauer*innen	Teilnehmer*innen
Online	Zuschauer*innen des Streams über die Informationsplattform oder YouTube, die sich nicht aktiv einbringen.	Im Online-Tool angemeldete Teilnehmer*innen, die Rückmeldungen einbringen und sich an Abstimmungen beteiligen können.
vor Ort	Zuschauer*innen vor Ort, für die Plätze vorgehalten werden.	Angemeldete und ggf. über das Losverfahren ausgewählte Teilnehmende in Kassel vor Ort. Diese Teilnehmenden nutzen für Abstimmungen und Beiträge ebenfalls das Online-Tool.

Online-Teilnahme

Die Interaktionsmöglichkeiten hängen vom Teilnehmerstatus ab. Es gibt zwei Kategorien:

Online-Teilnehmer*innen sind Personen, die sich für die Veranstaltung angemeldet haben und während der Veranstaltung online teilnehmen. Sie verfügen über alle Interaktionsmöglichkeiten für Dialog, Konsultation und Selbstorganisation. Es werden technische Vorkehrungen getroffen, die einen Missbrauch der Beteiligungsangebote, insbesondere bei Abstimmungen, weitestgehend verhindern. Eine formale Identitätsprüfung der TN erfolgt nicht. Eine Anmeldung ist bis zum Vortag des FK-Termins möglich.

Online-Zuschauer*innen sind Personen ohne Anmeldung. Zuschauer*innen können die Veranstaltung zugangsfrei online verfolgen. Online-Zuschauer*innen verfügen über keine Interaktionsmöglichkeiten und haben kein Stimmrecht.

Präsenz-Teilnahme

Wie viele Teilnehmer*innen vor Ort sein können, hängt von den jeweils geltenden Corona-Beschränkungen ab. Die konkrete Zahl der freien Plätze wird mit ausreichendem Vorlauf zur Veranstaltung bekannt gegeben und gilt bis zum Veranstaltungstag unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Teilnehmer*innen vor Ort sind Personen, die sich bei der Anmeldung für einen Platz vor Ort beworben und diesen erhalten haben. Sie verfügen über alle Interaktionsmöglichkeiten für Dialog, Konsultation und Selbstorganisation.

Das BASE empfiehlt für die folgenden Veranstaltungen die Platzverteilung vor Ort gleichverteilt nach den Kategorien im StandAG vorzunehmen:

- 25% Bürgerinnen und Bürger
- 25% Vertreter*innen der Kommunen der Teilgebiete
- 25% Vertreter*innen der Wissenschaft
- 25% Vertreter*innen von gesellschaftlichen Gruppen

Sollte es mehr Interessierte als verfügbare Plätze geben, schlägt das BASE zur Platzvergabe ein Losverfahren vor, wie es ursprünglich für die Auftaktveranstaltung geplant war (siehe Kapitel „Einladungen und Anmeldung zur Auftaktveranstaltung“). Für Teilnehmende vor Ort kann gegebenenfalls eine Erstattung von Reisekosten erfolgen (siehe Kapitel „Erstattung von Reisekosten“).

Zuschauer*innen vor Ort sind Personen, die einen reservierten Platz vor Ort haben, weil sie im Rahmen der Fachkonferenz und des Standortauswahlverfahrens eine Rolle einnehmen. Sie nehmen nicht am Losverfahren teil, verfügen über keine Interaktionsmöglichkeiten und haben kein Stimmrecht. Es steht diesen Personengruppen selbstverständlich frei, sich ebenfalls als Teilnehmer*innen anzumelden unter den Bedingungen, wie sie oben beschrieben sind.

Für die Auftaktveranstaltung hatte das BASE für folgende Zuschauer*innen vor Ort Plätze angeboten:

- Die Berichterstatter*innen der Fraktionen des Deutschen Bundestags für das Standortauswahlgesetz sowie die Vorsitzenden des Umweltausschusses,
- Mitarbeiter*innen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- je ein*e Vertreter*in der drei kommunalen Spitzenverbände,
- die Vorsitzenden und der Generalsekretär des Nationalen Begleitgremiums (NBG),
- der Partizipationsbeauftragte,
- je 2 Vertreter*innen der Landesverwaltungen.

Zusätzlich wurden für die Auftaktveranstaltung reservierte Plätze für Vertreter*innen der Presse geben. Aufgrund der Corona-Situation ist die Auftaktveranstaltung als rein digitales Format vorgesehen. Über die weitere Ausgestaltung entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen ihrer Selbstorganisation.

Einladungen und Anmeldung zur Auftaktveranstaltung

Grundsätze

- Die Einladung zur Auftaktveranstaltung erfolgt über das BASE. Für die weiteren Termine lädt die FK ein.
- Es ist geplant, für jeden FK-Termin ein neues Anmeldeverfahren durchzuführen.
- Mit der Versendung der Einladungen Ende August wurde die Anmeldung für die Auftaktveranstaltung freigeschaltet. Für die Präsenz-Teilnahme zur Auftaktveranstaltung endete die Anmeldefrist am 6. Oktober 2020, für die Online-Teilnahme endet sie am 16. Oktober 2020.

- Die Anmeldung erfolgt online.
- Alle Interessierten haben die Möglichkeit, sich für eine Präsenz-Teilnahme am Veranstaltungsort zu bewerben. Online- und Präsenz-Teilnehmende sind gleichberechtigt und beide Gruppen verfügen über die gleichen Interaktionsmöglichkeiten.
- Sollten mehr Interessierte als Plätze vorhanden sein, entscheidet das Los. Die Verteilung der Angemeldeten auf Präsenz- oder Online-Teilnahme ist für die Teilnehmenden transparent und nachvollziehbar.

Einladung / Ankündigungen

Ende August versendete das BASE Einladungen an die im StandAG vorgesehenen Teilnehmergruppen. Eine Einladung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der FK. Alle Interessierten können sich für die FK anmelden.

a) **Vertreter*innen der Gebietskörperschaften der nach § 13 Abs. 2 StandAG ermittelten Teilgebiete**

b) **Wissenschaftler*innen**, wie z. B. Forschungsverbände Endlagerung, Fachwissenschaftler*innen, Universitäten und Hochschulen etc.

c) **Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen**, wie z. B.

- Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften, Berufsverbände, Innungen, Vereine, (Dach-)Verbände, Umweltverbände, Bürgerinitiativen etc.

d) **Bürgerinnen und Bürger** werden breit angesprochen über

- Info-Aktionen: Von Anfang September bis zum Beginn der Fachkonferenz plant das BASE Info-Aktionen, um die Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung und die Beteiligungsmöglichkeiten weiter zu erhöhen. Hier sind crossmediale Aktionen geplant, u. a. Plakate in Städten, Banner auf Online Portalen, Social Media, Anzeigen in überregionalen Zeitungen
- Newsletter, Informationsplattform, Social Media des BASE
- Einladungsschreiben an Multiplikator*innen, wie z. B. Schüler- bzw. Studierendenvertretungen, Fridays for Future, Jugendverbände, Volkshochschulen, Stiftungen etc.
- Einladungsschreiben an Mitglieder des Beratungsnetzwerkes des NBG
- Anzeige im Bundesanzeiger

Vertreter*innen aus Politik & Verwaltung der Landes– und Bundesebene erhalten ein Informationsschreiben zum Verfahren und zu den anstehenden Terminen.

Informationsangebote für Interessierte

Informationsplattform

Mit der Versendung von Einladungen und Ankündigungen sind auf der Informationsplattform alle relevanten Informationen und Angebote verfügbar. Dazu gehören insbesondere

- Anmeldeverfahren

- Prinzipien zur Organisation der FK
- Selbstorganisation der Fachkonferenz
- Fachkonferenz Teilgebiete: Rahmen und Organisation
- Entwurf der Geschäftsordnung
- Vorschlag zur Gestaltung der Fachkonferenz
- Kontakt und Aufgaben der Geschäftsstelle
- Hinweise zu Hygienemaßnahmen
- Informationsangebote des BASE
- Zwischenbericht Teilgebiete der BGE mbH

Zusätzliches Angebot: Digitale Bürger*innenveranstaltung

Zur Vorbereitung auf die Auftaktveranstaltung der FK hat das BASE am 17. September 2020 eine digitale Bürger*innen-Veranstaltung durchgeführt. Ziel war es, für Bürgerinnen und Bürger die FK und den Zwischenbericht einzuordnen und auf die Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist auf dem YouTube-Kanal des BASE abrufbar. Eine Zusammenstellung aller eingegangenen Fragen sowie Antworten auf die Fragen, die während der Veranstaltung offen geblieben sind, kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Auslosung von Plätzen für eine Präsenz-Teilnahme

Aufgrund der Corona-Entwicklung ist die Auftaktveranstaltung Mitte Oktober 2020 als rein digitales Format geplant. Grundsätzlich hat das BASE im Vorfeld für alle Veranstaltungen Räumlichkeiten gebucht, die zusätzlich Plätze vor Ort anbieten. Sollte es mehr Interessierte als verfügbare Plätze geben, bietet sich ggf. ein Losverfahren an. Darüber entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen ihrer Selbstorganisation.

Vorschlag für ein Losverfahren für Präsenzteilnehmerplätze

In der Anmeldung werden die Teilnehmer*innen gebeten, Klarnamen, Adresse (E-Mail und postalisch), Format-Wunsch (Online oder Präsenz) und ihre TN-Kategorie gemäß StandAG (Bürger*in, Kommune, Wissenschaft, gesellschaftliche Gruppe) anzugeben.

Die Auslosung erfolgt im gleichen Verhältnis der nachfolgenden Kategorien:

- Bürgerinnen und Bürger
- Vertreter*innen der Kommunen der Teilgebiete
- Vertreter*innen der Wissenschaft
- Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen

Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien erfolgt im besten Wissen und Gewissen derjenigen, die sich anmelden; sie wird nicht überprüft.

Sind die Kontingente für Teilnehmer*innen nicht ausgeschöpft, werden Nachrücker*innen im gleichen Verhältnis aus den übrigen Kategorien ausgelost. Die TN mit Ablehnung oder Zusage für eine Präsenz-Teilnahme erhalten unmittelbar im Anschluss eine Benachrichtigung mit weiterführenden Informationen per E-Mail. Für jede Kategorie wird eine Warteliste gezogen, falls Teilnehmer*innen kurzfristig absagen.

Die Auslosung wird notariell überwacht, per Live-Stream übertragen und als Video auf der Informationsplattform hinterlegt. Es wird ein Verfahren gewählt, dass die Ziehung nachvollziehbar macht und die Vorgaben des Datenschutzes erfüllt. Die Vertreter*innen des NBG können bei der Auslosung als Beobachter*innen anwesend sein.

Wie bei der Fachkonferenz Teilgebiete mit einer möglicherweise begrenzten Zahl von Präsenzplätzen umgegangen werden soll, können die Konferenzteilnehmer*innen im Rahmen ihrer Selbstorganisation entscheiden.

Erstattung von Reisekosten

Aufgabe des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle gesetzlich vorgesehenen Anspruchsgruppen an der Fachkonferenz mitwirken können. Deshalb hat sich das BASE dafür eingesetzt, eine Reisekostenerstattung für Teilnehmende vor Ort zu ermöglichen.

Dabei mussten in einem ersten Schritt Rechtsgrundlagen für Reisekostenerstattungen geklärt werden, denn das Standortauswahlgesetz sieht für die Fachkonferenz Teilgebiete explizit keinen Ausgleich für entstandene Reisekosten vor. Bei der Höhe und dem Umfang der Kostenerstattungen hat sich das BASE aufgrund fehlender Vorgaben weitgehend an den Festlegungen des Bundesreisekostengesetzes orientiert.

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass keine anderweitige Finanzierung der Reisekosten durch Dritte oder aufgrund eines dienstlichen Auftrags möglich ist. Die Antragsteller*innen müssen dies mit einer Eigenerklärung versichern. Zudem werden Reisekosten nur bei nachgewiesener Teilnahme an einzelnen Veranstaltungstagen erstattet. Dafür stellen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der Fachkonferenz am Veranstaltungsort für jeden Veranstaltungstag Teilnahmebescheinigungen aus, die mit dem Antrag auf Reisekostenerstattung einzureichen sind.

Detaillierte Angaben, für welche Personen die Kosten für Anreise und Übernachtung erstattet werden können, hat das BASE in einer Verwaltungsvorschrift (siehe Anhang) festgelegt.

Selbstorganisation als Arbeitsweise der Fachkonferenz

Das Besondere an der Fachkonferenz ist nicht nur der frühe Zeitpunkt im Verfahren und ihre offene Zusammensetzung, sondern auch, dass sie sich gemäß Standortauswahlgesetz (StandAG) selbst organisieren soll. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2017:

„Um mehr Handlungsspielräume für die neuen, von der Endlagerkommission empfohlenen Formen gelingender Beteiligung zu schaffen, werden Organisation und Ablauf dieser Beteiligung daher nicht abschließend und verbindlich vorgegeben. Vielmehr soll diese Beteiligung eigenverantwortlich von den jeweiligen Konferenzen wahrgenommen werden.“

Am zweiten Tag der [Auftaktveranstaltung](#) im Oktober bietet das BASE den Teilnehmenden der Fachkonferenz den nötigen Raum, um sich über die Erwartungen und Bedarfe für ihre zukünftige Arbeitsweise auszutauschen. Für die Selbstorganisation gelten dabei folgende Rahmenbedingungen:

- **Ziel:** Aufgabe und Ziel der Fachkonferenz nach StandAG ist es, den [Zwischenbericht Teilgebiete](#) der BGE mbH zu erörtern und der BGE mbH im Anschluss daran ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Über die Form der Ergebnisse (Stellungnahmen, Bericht o. ä.) entscheidet die Fachkonferenz. Die BGE mbH muss laut Gesetz die Rückmeldungen der Fachkonferenz bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen. Von diesem Beratungsgegenstand kann die Fachkonferenz nicht abrücken. Darauf achtet ein Notariat, das das BASE einrichten wird.
- **Zeitraum:** Im StandAG ist festgelegt, dass der Zwischenbericht der BGE mbH auf der Fachkonferenz Teilgebiete in maximal drei Terminen innerhalb von 6 Monaten erörtert werden soll. Diese inhaltliche Befassung wird in den drei [Beratungsterminen im Februar, April und Juni 2021](#) stattfinden. Zusätzlich bietet das BASE eine Auftaktveranstaltung zu Beginn der Fachkonferenz am 17./18. Oktober 2020 an, um Grundlagen über die Inhalte und zur Arbeitsweise der Fachkonferenz zu schaffen und somit den Einstieg in die inhaltliche Beratung zu erleichtern.

Rahmen und Auftrag der Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete

Gesetzlicher Rahmen

Die Arbeit der Fachkonferenz Teilgebiete wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist gemäß § 9 Absatz 3 StandAG beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) eingerichtet.

Die Geschäftsstelle hat am 25. August 2020 ihre Arbeit aufgenommen und wird nach der Übergabe der Ergebnisse der Fachkonferenz an die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH gemäß § 9 Absatz 2 StandAG aufgelöst.

Leistungsrahmen der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachkonferenz in organisatorischen Fragen. Sie leistet keine Unterstützung inhaltlicher Art in Bezug auf die Beratung des Zwischenberichts Teilgebiete. Dies ist die Aufgabe des Vorhabenträgers BGE mbH. Die Geschäftsstelle bietet für die Teilnehmer*innen der Fachkonferenz Teilgebiete im Rahmen des gesetzlichen Auftrags folgende Serviceleistungen an:

- Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsgrundlagen:
Die Geschäftsstelle wird am 18.10.2020 einen Geschäftsordnungsentwurf als Angebot an die Fachkonferenz in die Debatte einbringen.
- Unterstützung bei der Selbstorganisation: Vorschlag für eine mögliche Gestaltung der Beratungstermine und der Arbeit zwischen den Konferenzterminen (siehe auch Kapitel „Ablauf der Fachkonferenz“).

- Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungstermine in Bezug auf Fragen der Online-Beteiligung, Konferenzort, Reisekostenerstattung (vgl. Abschnitt „Erstattung von Reisekosten“), Hotelkontingente, Anmelde- und Teilnehmenden-Management, Catering.
- Servicearbeiten zum Konferenzablauf: Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachkonferenz in Zusammenarbeit mit der Moderation, bei der Dokumentation sowie der Erstellung und dem Versand der Tagesordnung und Sitzungsunterlagen für die drei Beratungstermine.
- Bereitstellung und Betreuung der Online-Konsultationsplattform
- Bereitstellung von Unterlagen und Informationen auf der Informationsplattform
- Beantwortung von Anfragen zu Organisation und Ablauf der Fachkonferenz
- Vermittlung von inhaltlichen Anfragen an die jeweils zuständigen Akteure im Standortauswahlverfahren
- Sofern die Fachkonferenz den Bedarf hat, neben der Online-Konsultation zur organisatorischen Vor- und Nachbereitung von Konferenzterminen in kleinerer Arbeitsgruppe zusammenzukommen, kann die Geschäftsstelle ggf. im Rahmen ihrer Ressourcen organisatorisch Arbeitsgruppen unterstützen. Möglich ist dies mit Beginn der Fachkonferenz Mitte Oktober 2020, also am 2. Tag der Auftaktveranstaltung, an dem sich die Konferenzteilnehmer*innen erstmals mit der Arbeitsweise befassen. Mit einem solchen Auftrag sind die Gruppen Bestandteil der selbstorganisierten Fachkonferenz. Die Geschäftsstelle empfiehlt – orientierend am Auftrag der Fachkonferenz gemäß Gesetz
 - AG organisatorische Vorbereitung der Beratungstermine
 - AG Anwendung der Ausschlusskriterien
 - AG Anwendung der Mindestanforderungen
 - AG Anwendung der Abwägungskriterien
 - AG Datengrundlage und -qualität

Zusammenarbeit

Arbeitsverhältnis zur Fachkonferenz

Die Geschäftsstelle versteht sich als Servicestelle der Fachkonferenz. Sie macht der Fachkonferenz Angebote zur Unterstützung der Arbeitsweise.

Die Fachkonferenz kann der Geschäftsstelle durch Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung oder eines gewählten Leitungsgremiums Aufträge erteilen im Rahmen der Serviceleistungen gemäß Abschnitt „Leistungsrahmen“.

Die Bearbeitung der Anfragen und Aufträge erfolgt im Rahmen der Ressourcen, die der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen und im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Fachkonferenz.

Arbeitsverhältnis zum BASE

Die Geschäftsstelle arbeitet im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gegenüber dem BASE fachlich unabhängig. Die Personalverantwortung für die Beschäftigten der Geschäftsstelle liegt beim BASE.

Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Standortauswahlverfahrens

Die Geschäftsstelle arbeitet mit allen Akteuren des Standortsuchverfahrens zusammen wie z. B. der BGE mbH, dem Nationalen Begleitgremium (NBG), dem Partizipationsbeauftragten, soweit dies für das Gelingen der Fachkonferenz erforderlich ist.

Arbeitsverhältnis zur Moderation und anderen Dienstleistern

Die Geschäftsstelle arbeitet auch mit der Moderation und anderen Dienstleistern, die das BASE zur Unterstützung der Fachkonferenz beauftragt hat, zusammen. Das BASE ist Auftraggeber der Dienstleister und ist bei Beauftragungen entsprechend einzubinden. Die Fachkonferenz kann die schon beauftragten externen Service-Angebote ablehnen und eigene Alternativen organisieren. Mögliche Alternativen können jedoch weder organisatorisch noch vergaberechtlich über die Geschäftsstelle abgerechnet werden. Auch Modifikationen der Angebote sind wegen bereits geschlossener Verträge nur begrenzt möglich. Modifikationen sind mit dem BASE als Auftraggeber zu klären.

Finanzielle und personelle Ressourcen

Die Leitung sowie die personelle Ausstattung und Zusammensetzung der Geschäftsstelle wird durch das BASE geregelt.

Das BASE stellt der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben die zur Erledigung der unter dem Abschnitt „Leistungsrahmen“ definierten Serviceleistungen die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung. Es gelten die im Öffentlichen Dienst üblichen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Geschäftsordnung

Der Gesetzgeber hat die FK als ein selbstorganisiertes Format vorgesehen. Als Hilfestellung für die Verständigung, Diskussion und Festlegung ihrer Arbeitsweise hat das BASE einen Entwurf für eine vorläufige Geschäftsordnung erarbeitet, die auch Grundlage für den Auftakt der Fachkonferenz am 17. und 18. Oktober bildet. Das BASE empfiehlt, die Diskussion über die Geschäftsordnung auf der Auftaktveranstaltung im Oktober 2020 zu beginnen. Beschlüsse fassen die Konferenzteilnehmer*innen erst ab dem 1. Beratungstermin im Februar 2021.

Entstehung der vorläufigen Geschäftsordnung

Ein erster Entwurf wurde im Juni 2020 veröffentlicht und zunächst im Rahmen der Beratungsgruppe des BASE zur Fachkonferenz Teilgebiete u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden, der BGE mbH sowie dem Partizipationsbeauftragten und der Öffentlichkeit diskutiert. Bis zum 17. August 2020 bestand zudem die Möglichkeit, dem BASE schriftlich Rückmeldungen zum ersten Entwurf zu übermitteln.

Das BASE hat die Geschäftsordnung unter Einbeziehung der Rückmeldungen überarbeitet und eine neue Fassung veröffentlicht. In einer gesonderten Dokumentation ([Link](#)) hat das BASE aufgeführt, welche Änderungen im Vergleich zur ersten Fassung erfolgt sind. Die aktuelle Fassung des Entwurfs der Geschäftsordnung ist im Anhang zu finden.

Ablauf der Fachkonferenz

Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz

Ziele

- Chancengleichheit herstellen
- eine einheitliche Informationsgrundlage für alle schaffen
- Startpunkt setzen für eine verbindliche Einarbeitungszeit zum Zwischenbericht bis zum 1. Beratungstermin

Grundsätze der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz

- Die Auftaktveranstaltung ist eine Online-Informationsveranstaltung im Plenum.
- Sofern es Möglichkeiten zu einer Präsenzteilnahme gibt erfolgen alle Interaktionsmöglichkeiten für Online- und Präsenz-Teilnehmende online. Online- und Präsenz-Teilnehmende sind in Art und Umfang der Beteiligung gleichberechtigt.
- Grundsätzlich können die angemeldeten und anwesenden Teilnehmer*innen der FK im Rahmen ihrer Selbstorganisation darüber entscheiden, ob und wie sie die Angebote der Geschäftsstelle (Geschäftsordnung, Tagesordnung, Online-Konsultationsplattform) nutzen möchten. Für Änderungen sollte die FK eigene mehrheitsfähige Vorschläge unterbreiten. Beschlüsse zur Geschäftsordnung oder Ähnlichem sind erst ab dem 1. Beratungstermin vorgesehen.

Eckpunkte der Tagesordnung

erster Tag

- Ziele, Ablauf und Beteiligte der FK
- Vorstellung des Zwischenberichts Teilgebiete durch die BGE mbH und Rückmeldungen

zweiter Tag

- Diskussion zur Arbeitsweise und Selbstorganisation der FK: 1. Lesung der Geschäftsordnung
- Themen und Ablauf des 1. Beratungstermins (inkl. Zeitrahmen und Verfahren zur Erstellung einer Tagesordnung)

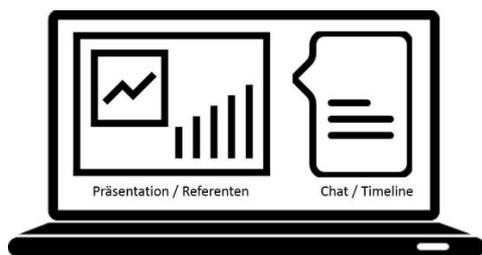
Das Programm zur Auftaktveranstaltung finden Sie unter diesem [Link](#).

Setting

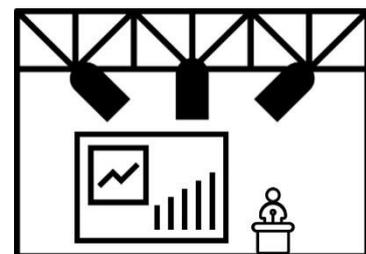
Da die Auftaktveranstaltung als Online-Veranstaltung umgesetzt wird, ergeben sich folgende Anforderungen:

- Alle Formate der Information und Konsultation erfolgen in erster Linie über Endgeräte. Alle Teilnehmenden kommunizieren online und in erster Linie schriftlich.
- Bei der Diskussion zur Selbstorganisation am 2. Tag besteht die Möglichkeit, dass Teilnehmende per Video für Fragen und Anmerkungen dazu geschaltet werden können. Aus Datenschutzgründen können diese nur im Stream der Konferenz-App übertragen werden, jedoch nicht im Livestream über Youtube oder in der Aufzeichnung im Nachgang.

Aussehen auf Endgeräten (Entwurf):



Aussehen Präsenz (Entwurf):



Beratungstermine der Fachkonferenz und Zusammenarbeit zwischen den Terminen (Februar bis Juni 2021)

Die Fachkonferenz organisiert sich selbst. In der Gesetzesbegründung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ist sie „eine lose Zusammenkunft“ der im Gesetz benannten Personengruppen „ohne eine bestimmte organisatorische oder rechtliche Verfestigung oder Verselbständigung“. Sie entscheidet selbst über ihre Arbeitsweise, über die inhaltliche Strukturierung der Beratung des Zwischenberichts Teilgebiete auf den Beratungsterminen und über deren organisatorische Vorbereitung.

Unter anderem auf Anregung des Partizipationsbeauftragten Hans Hagedorn und den Teilnehmenden einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum unterbreitet die Geschäftsstelle als Dienstleister der Fachkonferenz Teilgebiete in diesem Dokument Vorschläge für inhaltliche Schwerpunkte der Beratungstermine und die Arbeit der Fachkonferenz zwischen den Konferenzterminen. Denn laut Gesetzesbegründung sollen im Vordergrund der Fachkonferenz „...nicht organisatorische Fragen oder Aspekte formeller Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern vielmehr Möglichkeiten der Förderung der Beteiligungsbereitschaft, der Zusammenkunft und fachkundigen Befassung vor dem Entstehen regionaler Betroffenheiten“ stehen.

Die Fachkonferenz kann die Vorschläge der Geschäftsstelle aufgreifen und modifizieren. Den Konferenzteilnehmer*innen steht es frei, Alternativen zur Diskussion zu stellen, sofern sie sich innerhalb des gesetzlichen Auftrags bewegen.

Der gesetzliche Auftrag und das Ziel der Fachkonferenz Teilgebiete werden im StandAG in § 9 Absatz 2 beschrieben:

„Die Fachkonferenz Teilgebiete erörtert den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13 Absatz 2 in höchstens drei Terminen innerhalb von sechs Monaten. Hierzu erläutert der Vorhabenträger den Teilnehmern der Fachkonferenz Teilgebiete die Inhalte des Zwischenberichts. Die Fachkonferenz Teilgebiete legt dem Vorhabenträger ihre Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf. Der Vorhabenträger berücksichtigt die Beratungsergebnisse bei seinem Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2.“

Mögliche Themen der Beratungstermine

Die Geschäftsstelle schlägt vor, sich bei der inhaltlichen Ausrichtung der Beratungstermine an die Struktur des Zwischenberichts Teilgebiete der BGE mbH anzulehnen. Dies entspricht auch dem gesetzlichen Auftrag. In der Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 2 StandAG heißt es: *„Die Fachkonferenz soll sich bei der Erörterung mit der Anwendung der Ausschlusskriterien, der geologischen Mindestanforderungen und den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien befassen, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben.“*

Da für die Diskussion zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien voraussichtlich am meisten Beratungszeit benötigt wird, empfiehlt die Geschäftsstelle folgende Aufteilung:

1. Beratungstermin: Datengrundlage; Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen
2. Beratungstermin: Anwendung der Abwägungskriterien – Indikatoren und Daten
3. Beratungstermin: Anwendung der Abwägungskriterien – Bewertung und Priorisierung

Zur weiteren Strukturierung bietet sich ggf. auch eine Verknüpfung mit der Online-Konsultationsplattform an. Die dort von vielen bearbeiteten und/oder mit Likes versehenen Themen können Beratungsbedarfe auf der Fachkonferenz deutlich machen.

Bei den Beratungsterminen wird es im Unterschied zur Auftaktveranstaltung, die als reine Online-Plenarveranstaltung konzipiert ist, auch möglich sein, in Kleingruppen, Workshops o.Ä. zu arbeiten (online und gegebenenfalls vor Ort, je nach Corona-Situation).

Prozess für die inhaltliche Vorbereitung der Beratungstermine

Die Fachkonferenz ermöglicht *„...eine standortübergreifende Sichtweise, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissenstandes befördert“*, heißt es in der Gesetzesbegründung. Um dies und die Ergebnisorientierung zu erleichtern, können zusätzlich gebildete Arbeitsgruppen helfen, die mit einem mehrheitlich in der Fachkonferenz gefassten Arbeitsauftrag auszustatten wären. Möglich ist dies mit Beginn der Fachkonferenz Mitte Oktober 2020, also am 2. Tag der Auftaktveranstaltung, an dem sich die Konferenzteilnehmer*innen erstmals mit der

Arbeitsweise befassen. Mit einem solchen Auftrag sind die Gruppen Bestandteil der selbstorganisierten Fachkonferenz. Die Gruppen können sich vor den Beratungsterminen beraten und Vorschläge für die Tagesordnung einbringen bzw. Beschlussvorlagen erarbeiten. Die Fachkonferenz kann festlegen, ob diese Gruppen öffentlich tagen sollen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt folgende Arbeitsgruppen (AGen):

- AG Vorbereitung – sie bündelt die Ergebnisse / Anliegen der AGen und berät mit der Moderation über die Tagesordnung. Dazu wird empfohlen, dass in der Gruppe Vertreter*innen aus den vier im Gesetz genannten Personengruppen teilnehmen.
- AG Anwendung der Ausschlusskriterien
- AG Anwendung der Mindestanforderungen
- AG Anwendung der Abwägungskriterien
- AG Datengrundlage und -qualität

Die Geschäftsstelle unterstützt organisatorisch die Arbeitsgruppen im Rahmen ihrer Ressourcen.

Mögliche Vernetzungsformen

Um dem möglichen Bedarf einer überregionalen Vernetzung zu begegnen, können Vernetzungsgruppen unterstützt werden. Für diese Gruppen empfehlen sich möglichst geringe Hürden. Sie können auf Initiative von Einzelpersonen entstehen (also ohne Beschluss der Fachkonferenz) und die Gruppen bestimmen Inhalt und Form ihrer Zusammenarbeit eigenständig. Auch hier gilt der Grundsatz, dass sich die Vernetzungsgruppen am Auftrag der Fachkonferenz orientieren. Die Unterstützung der Geschäftsstelle beschränkt sich hierbei bei Bedarf auf die Bereitstellung von virtuellen Räumen/Videokonferenzen, über die sich die Teilnehmenden austauschen können.

Parallele Aktivitäten der BGE mbH

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH hat in ihrem Konzept angekündigt, auf Nachfrage Informationsveranstaltungen in Orten durchzuführen, die in einem Teilgebiet liegen. Dort entstehende Fragen oder Erkenntnisse sind nicht automatisch Teil der Beratungsergebnisse der Fachkonferenz. Die Beteiligung – also das Aufnehmen und Dokumentieren von Hinweisen, Fragen und Anmerkungen – findet im Rahmen der Fachkonferenz statt.

Dokumentation

Über Form und Inhalt der Dokumentation (bspw. zur Struktur oder Priorisierung der Inhalte) entscheidet die FK im Rahmen ihrer Selbstorganisation.

Dokumentation der einzelnen Termine

Die Dokumentation wird nach einem FK-Termin auf der Informationsplattform veröffentlicht. Zur Dokumentation der FK-Termine bietet das BASE folgende Vorschläge an:

- Zusammenfassung aus Sicht der Moderation
- Videos des Livestreams
- alle schriftlich gestellten Beiträge in Form von Fragen, Anmerkungen usw.
- alle Arbeitsergebnisse der Kleingruppen (nur auf Wunsch der Kleingruppe)
- alle Abstimmungsergebnisse im Plenum
- den aktuellen Stand der Geschäftsordnung mit Darstellung von Änderungen
- alle Präsentationen der Referent*innen

Zusammenstellung der Beratungsergebnisse

Die Zusammenstellung der Beratungsergebnisse erfolgt im Rahmen der Selbstorganisation der FK. Die FK übermittelt diese innerhalb eines Monats nach dem letzten FK-Termin der BGE mbH.

Ziel der Arbeit der Fachkonferenz Teilgebiete sind laut StandAG „*Beratungsergebnisse*“. Eine mögliche Umsetzung kann z. B. darin bestehen, ein von der Mehrheit der Fachkonferenz getragenes Ergebnis vorzulegen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Fachkonferenz als offenes Format keinen festen Teilnehmer*innenkreis hat und sich Eingaben z.B. von Personen, die am letzten Beratungstermin nicht teilnehmen und somit nicht mit abstimmen (können), in dem gemeinsamen Ergebnis möglicherweise nicht wiederfinden.

Genauso kann das Ergebnis in Form einer Zusammenstellung von Gruppen- sowie Einzelmeinungen von Konferenzteilnehmenden ausfallen. Ein solches Ergebnis löst das Prinzip der Chancengleichheit und Fairness ein, indem es sicherstellt, dass jede Eingabe, jeder Hinweis und jede Kritik abgebildet wird, und die BGE mbH dies berücksichtigen muss.

Zur Zusammenstellung der Beratungsergebnisse empfiehlt bzw. schlägt die Geschäftsstelle folgende Vorgehensweisen vor:

1. Zusammenfassung der Beratungstermine aus Sicht der Moderation (Siehe Abschnitt „Dokumentation der einzelnen Termine“)
2. Zusammenführung der Ergebnisse durch Arbeitsgruppen (siehe Abschnitt „Prozess für die inhaltliche Vorbereitung der Beratungstermine“)
3. Sammlung der zusätzlichen Ergebnisse der Fachkonferenz mit Hilfe der Konsultationsplattform durch alle Teilnehmenden

Auch hier sind Kombinationen der Vorgehensweisen denkbar.

Online-Konsultationsplattform

Interessierte können gleich mit Beginn der Fachkonferenz auf einer Online-Konsultationsplattform ihre Hinweise, Kommentare, Kritiken und Stellungnahmen eingeben. Dies ermöglicht dokumentierte Eingaben auch jenseits der Konferenztermine und kann helfen, Beteiligungshürden zu senken. Die Plattform ist vom 18. Oktober 2020 bis zum 13. Juni 2021 online.

Die Online-Konsultationsplattform besteht aus einem Fach- und einem Verfahrensteil. Der Fachteil behandelt den Zwischenbericht Teilgebiete. Der Verfahrensteil behandelt alle Themen und Fragenstellungen zum Prozess der FK-Termine und der Selbstorganisation (bspw. Tagesordnung oder Geschäftsordnung). Die Online-Konsultationsplattform

- kann der Fachkonferenz zur Vorbereitung der einzelnen FK-Termine dienen
- kann jeder und jedem einen Überblick über die bereits eingebrachten Rückmeldungen zum Zwischenbericht geben,

Jede registrierte Person kann selbstständig Rückmeldungen einbringen. Für die Teilnahme an der Online-Konsultation ist keine Teilnahme an den FK-Terminen nötig. Die Konsultationsplattform startet am 18. Oktober nach der Auftaktveranstaltung und ist öffentlich. Alle Beiträge sind mit Namen des Urhebers/ der Urheberin einsehbar.

Die Online-Konsultationsplattform und die FK-Termine sind miteinander verzahnt. Wenn dies durch die Fachkonferenz gewünscht wird, kann der jeweils aktuelle Stand der Rückmeldungen auf der Konsultationsplattform während des FK-Termins vorgestellt werden.

Auf Wunsch der FK kann die Geschäftsstelle die Rückmeldungen, die vor dem jeweiligen FK-Termin eingegangen sind, aufbereiten und die Übersicht den Teilnehmer*innen zur Verfügung stellen. Für diese Übersicht wird eine Eingabefrist (etwa 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) gesetzt, bis zu der alle Rückmeldungen für den nächsten FK-Termin berücksichtigt werden. Rückmeldungen, die nach dieser Frist eingehen, werden erst beim nachfolgenden FK-Termin berücksichtigt.

Unabhängig davon, wie die Fachkonferenz die Online-Konsultationsplattform für ihre Arbeit nutzen möchte, wird das BASE alle dort eingegangenen Hinweise, Fragen und Kritiken gesammelt dokumentieren und der BGE mbH übermitteln.

Anhang 1: Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz

Teilgebiete

Stand: 14.10.2020

Das mit der Endlagersuche beauftragte Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, hat am 28.09.2020 den Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. Gesetzlicher Auftrag des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, sodann die Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen. Diese wird am 17./18. Oktober 2020 mit einer Online-Auftaktveranstaltung beginnen und an drei weiteren Terminen im Februar, April und Juni 2021 stattfinden.

Bei der Organisation der Fachkonferenz orientiert sich das BASE an den nachfolgend aufgeführten Prinzipien. Sie leiten sich maßgeblich aus dem Standortauswahlgesetz (StandAG) ab.

1. Chancengleichheit und Fairness

Die Beteiligungsinstrumente und Diskussionsformate im Rahmen der Konferenz sollen Chancengleichheit und Fairness für alle Beteiligten schaffen.

Faktoren wie die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen für öffentliche Zusammenkünfte sind zu berücksichtigen. Das BASE prüft die jeweils aktuellen Vorgaben zum Gesundheitsschutz und entwickelt alternative und weiterführende Angebote, insbesondere Online-Formate, um die Beteiligung im Sinne des Standortauswahlgesetzes zu ermöglichen.

2. Das Standortauswahlgesetz definiert den Auftrag der Fachkonferenz

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat entsprechend dem Standortauswahlgesetz die Aufgabe, den Zwischenbericht des Vorhabenträgers zu erörtern. Der Zwischenbericht Teilgebiete spiegelt den Arbeitsstand der BGE mbH nach Anwendung der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen und der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wider.

Im Bericht definiert die BGE mbH Teilgebiete, deren Geologie sich auf Grundlage vorliegender Daten für eine weitere vertiefende Betrachtung als günstig erweisen.

In dem Zwischenbericht werden sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Annahmen und Erwägungen dargestellt.

3. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Fachkonferenztermine

Die Fachkonferenz ist der Ort für die Konsultation des Berichts. Die Fachkonferenz kann eine Online-Konsultation des Zwischenberichts, die das BASE anbietet, zum Bestandteil der Konferenz machen.

Stellungnahmen und Ergebnisse, die außerhalb der Fachkonferenz erarbeitet werden, können von den Teilnehmenden im Rahmen der Konferenztermine eingebracht werden. Dieses gewährleistet die erforderliche Transparenz für alle Teilnehmenden.

4. Die Fachkonferenz organisiert sich selbst

Die Fachkonferenz bestimmt selbst über ihre Arbeitsweise. Sie entscheidet über den Ablauf, die Dokumentation und die Regeln der Konferenz. Sie kann sich z.B. eine Geschäftsordnung geben, entscheidet über die Moderation und legt die Form der Dokumentation ihrer Beratungen und der Ergebnisse fest. Die Fachkonferenz selbst ist Veranstalter. Das BASE ist Veranstalter im Sinne des Veranstaltungsrechts und hat das Hausrecht, das es an die Moderation übergeben kann. Das BASE ist Einladender zur Online-Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020.

5. Das BASE ist Dienstleister und schafft Angebote

Die Fachkonferenz wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE angesiedelt ist. Das BASE hat für eine zielgerichtete Arbeit der Fachkonferenz im Vorfeld verschiedene Angebote organisiert und geschaffen, um die Arbeit der Fachkonferenz zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere Serviceleistungen wie der Entwurf einer Geschäftsordnung, um den Start der Konferenz zu erleichtern, Angebote der Online-Beteiligung, ein Vorschlag für die Moderation und die Dokumentation der Ergebnisse.

6. Die fachliche Beratung erfolgt durch den Vorhabenträger

Im Rahmen der Fachkonferenz erläutert der Vorhabenträger, die BGE mbH, die Inhalte des Zwischenberichts (§9 Absatz 2 StandAG). Die Konferenzteilnehmer*innen müssen nachvollziehen können, welche Schlüsse der Vorhabenträger aus der Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen und der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gezogen hat. Die BGE mbH wird die Zwischenergebnisse so präsentieren und zur Diskussion zu stellen, dass sie auch für Laien verständlich sind.

7. Der Zwischenbericht Teilgebiete dokumentiert den Zwischenstand der Arbeit der BGE mbH

Die erstmalige, inhaltliche Befassung im Rahmen der Fachkonferenz ermöglicht es der Öffentlichkeit und den beteiligten Institutionen, sich fachlich auf die weiteren Schritte der Endlagersuche vorbereiten zu können. Die rechtsverbindliche Festlegung von Standortregionen, die übertägig erkundet werden sollen, erfolgt nach einer erneuten Phase der Kriterienanwendung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Regionalkonferenzen und Erörterungsterminen durch den Deutschen Bundestag.

8. Die Inhalte des Zwischenberichts Teilgebiete kennt die BGE mbH

Eine vorherige Prüfung des Zwischenberichts oder eine Einsichtnahme durch das BASE vor Veröffentlichung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das BASE wird prüfen, inwiefern der Bericht nachvollziehbar ist und so eine Grundlage für die Beteiligung im Rahmen der Fachkonferenz bildet. Eine umfassende, inhaltliche Prüfung des Berichtes durch die Aufsicht erfolgt nicht.

9. Das Nationale Begleitgremium (NBG) kann die Fachkonferenz beratend unterstützen

Das NBG hat durch das Geologiedatengesetz (GeolDG) die Möglichkeit übertragen bekommen, als Vertrauensgremium für die Öffentlichkeit Einsicht in vorläufig noch nicht öffentliche Daten nehmen zu können. Es kann die Fachkonferenz auf deren Wunsch in dieser Funktion beratend unterstützen.

10. Die Fachkonferenz endet im Sommer 2021

Die Fachkonferenz ist ein zeitlich befristetes Format. Nach dem letzten Termin im Juni 2021 legt die Fachkonferenz Teilgebiete der BGE mbH ihre Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats vor. Der Vorhabenträger hat diese Ergebnisse im Rahmen seiner weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Mit der Übermittlung der Beratungsergebnisse löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf.

Anhang 2: Entwurf einer Geschäftsordnung der Fachkonferenz Teilgebiete

Vorläufige Geschäftsordnung der Fachkonferenz Teilgebiete

Stand: 14. Oktober 2020

Einordnung des vorliegenden Entwurfes

Das mit der Standortsuche beauftragte Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, hat am 28. September 2020 den Zwischenbericht Teilgebiete nach § 13 Standortauswahlgesetz (StandAG) veröffentlicht. Nach § 9 StandAG lädt das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) Bürger*innen, Vertreter*innen der Gebietskörperschaften aus den Teilgebieten, Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftler*innen zur Fachkonferenz Teilgebiete ein. Der Auftakt der Konferenz findet online am 17. und 18. Oktober 2020 statt. Die Veranstaltung dient dem Ziel, zum einen eine gemeinsame inhaltliche Grundlage für die Beratung zu schaffen. Hierzu wird die BGE mbH die Ergebnisse ihrer Arbeit vorstellen. Da der Gesetzgeber die Fachkonferenz als selbstorganisiertes Format vorsieht, ist zum anderen auch eine Diskussion zur Arbeitsweise der Fachkonferenz erforderlich. Als Hilfestellung für die Diskussion und als erste Grundlage für die Vorbereitung des ersten Beratungstermins im Februar 2021 hat das BASE die vorliegende vorläufige Geschäftsordnung unter Beteiligung unterschiedlicher Akteure und der Öffentlichkeit erarbeitet. Sie bildet die Arbeitsgrundlage bis zur Abstimmung der Geschäftsordnung durch die Fachkonferenz. Eine finale Abstimmung über die Geschäftsordnung ist erst mit Beginn der inhaltlichen Beratungen des Zwischenberichts im Februar 2021 vorgesehen. Von Oktober 2020 bis Februar 2021 wird es erneut für alle Interessierten möglich sein, die Geschäftsordnung online auf der Konsultationsplattform zu kommentieren.

Die Fachkonferenz wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE angesiedelt ist. Den grundsätzlichen Rahmen dieses Entwurfs einer Geschäftsordnung bildet das Standortauswahlgesetz und daraus abgeleitete Grundprinzipien ([Link](#)). Die Entwicklungsstufen der Geschäftsordnung finden Sie ebenfalls am Ende der Geschäftsordnung.

§ 1 Ziel und Aufgaben der Fachkonferenz

- (1) Die Fachkonferenz wird nach § 9 Absatz 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete einberufen.
- (2) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht Teilgebiete der Vorhabenträgerin, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH. Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung mit der Anwendung der Ausschlusskriterien, geologischen Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die Vorhabenträgerin geführt haben.
- (3) Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse schriftlich fest. Die Fachkonferenz legt der Vorhabenträgerin diese innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse löst sich die Fachkonferenz auf (§ 9 Absatz 2 StandAG).

§ 2 Selbstorganisation und Arbeitsweise

- (1) Die Fachkonferenz organisiert sich selbst und ist Veranstalter der drei Beratungstermine. Die Selbstorganisation umfasst die Geschäftsordnung, ein Arbeitsprogramm und die Tagesordnungen der Konferenztermine.
- (2) Die Fachkonferenz wird bei der Organisation der Termine durch eine Geschäftsstelle beim BASE unterstützt. Zur Auftaktveranstaltung lädt das BASE ein und stellt einen Entwurf für eine Geschäftsordnung sowie eine Tagesordnung der Auftaktveranstaltung bereit.
- (3) Die Fachkonferenz kann sich ein Arbeitsprogramm für die inhaltliche Erarbeitung der Beratungsergebnisse geben.
- (4) Das BASE richtet eine Onlinekonsultation des Zwischenberichts Teilgebiete ein, welche die Fachkonferenz nutzen kann, um Rückmeldungen zum Zwischenbericht Teilgebiete zu sammeln und zu bündeln. Die Geschäftsstelle erstellt jeweils vor den drei Beratungsterminen der Fachkonferenz eine Übersicht der eingegangenen Rückmeldungen.
- (5) Das BASE ist Veranstalter der Fachkonferenztermine im Sinne des Veranstalterrechts. Das Hausrecht liegt beim BASE.

§ 3 Teilnehmende Personen

- (1) Teilnehmende Personen der Fachkonferenz sind Bürger*innen, Vertreter*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen, deren Wirkungsfelder mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, und Wissenschaftler*innen.
- (2) Um möglichst vielen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden Möglichkeiten geschaffen, digital teilzunehmen. Sollte es mehr Interessierte für eine Teilnahme vor Ort geben als Plätze, entscheidet das Los. Über die Ausgestaltung der Teilnahmemodalitäten der weiteren Konferenztermine entscheidet die Fachkonferenz.
- (3) Zur Fachkonferenz Teilgebiete wird offen eingeladen. Eine Online-Anmeldung für die Veranstaltung ist erforderlich.
- (4) Die Termine der Fachkonferenz werden als Livestream im Internet übertragen, aufgezeichnet und öffentlich abrufbereit archiviert. Nicht angemeldete Personen können die Fachkonferenz als Zuschauer*innen verfolgen, sich jedoch nicht an Diskussionen und Abstimmungen beteiligen.
- (5) Angemeldete Teilnehmende (vor Ort wie digital) können sich mit Diskussionsbeiträgen einbringen und an Abstimmungen teilnehmen.

§ 4 Sitzungstermine

- (1) Bei der Online-Auftaktveranstaltung am 17. und 18. Oktober 2020 wird mit der Vorstellung und Erläuterung des Zwischenberichts Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin und dem Beginn über

die Diskussion der Arbeitsweise die Grundlage für die Arbeit der Fachkonferenz geschaffen. Im Februar, April und Juni 2021 folgen die Beratungstermine (§ 9 Absatz 2 Stand AG).

- (2) Die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung entscheiden ausschließlich über die folgenden Punkte, die für die Vorbereitung des ersten Beratungstermins erforderlich sind:
- Ggf. Einrichtung von Arbeitsgruppen (siehe Absatz 4).
 - Konkrete Zeiten des ersten Beratungstermins (siehe Absatz 3).
 - Modalitäten für den Fall einer beschränkten Anzahl an Teilnehmenden vor Ort beim ersten Beratungstermin (z.B. über Losverfahren).
- (3) Das BASE gewährleistet, dass für die Sitzungen der organisatorische Rahmen besteht. Nach dem Online-Auftakt am 17./18. Oktober 2020 sind folgende Termine und Räumlichkeiten gebucht:
- 1. Beratungstermin: 4. bis 7. Februar 2021: Kongresspalais in Kassel
 - 2. Beratungstermin: 15. bis 18. April 2021: darmstadtium Wissenschafts- und Kongresszentrum in Darmstadt
 - 3. Beratungstermin: 10. bis 13. Juni 2021: WECC in Berlin

Das BASE hat die Räumlichkeiten jeweils von Donnerstag bis Sonntag gebucht. Die Fachkonferenz bestimmt, an welchen Wochentagen die Termine stattfinden sollen.

- (4) Zur Vorbereitung der inhaltlichen Befassung mit dem Zwischenbericht Teilgebiete kann die Fachkonferenz auf Beschluss Arbeitsgruppen einrichten, die sich am Auftrag der Fachkonferenz orientieren. Mögliche Arbeitsgruppen sind:
- AG zur Vorbereitung der Konferenztermine
 - AG zur Anwendung der Ausschlusskriterien
 - AG zur Anwendung der Mindestanforderungen
 - AG zur Anwendung der Abwägungskriterien
 - AG zur Datengrundlage und -qualität
- (5) Bis zur ersten Abstimmung einer Geschäftsordnung am ersten Beratungstermin durch die Fachkonferenz gilt die vorläufige Geschäftsordnung.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungstermine

- (1) Alle Termine der Fachkonferenz Teilgebiete sind öffentlich.
- (2) Alle Termine werden als Livestream im Internet übertragen und aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen der Sitzungstermine werden im Internet veröffentlicht. Als öffentliches Ereignis des Zeitgeschehens von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse geht mit der Teilnahme das Einverständnis einher, ggf. im Livestream bzw. auf der Aufzeichnung sowie auf Fotos abgebildet zu werden.

§ 6 Moderation, Tagesordnung

- (1) Die Vorbereitung und Ergebnisdokumentation der einzelnen Termine unterstützt ein vom BASE beauftragtes Unternehmen. Es ist zudem mit der Moderation der Auftaktveranstaltung beauftragt und steht der Fachkonferenz für die Beratungstermine zur Verfügung.
- (2) Die Tagesordnung der Auftaktveranstaltung stellt das BASE als Einladender.
- (3) Für die weiteren Termine übermittelt die Geschäftsstelle den angemeldeten Teilnehmenden eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin den Entwurf einer Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen. Sie werden auf der Informationsplattform (§ 6 StandAG) veröffentlicht.

§ 7 Beschlussfassungen

- (1) Die online angemeldeten sowie anwesenden Teilnehmenden der Fachkonferenz entscheiden im Plenum mit einfacher Mehrheit:
 - a. beim ersten Beratungstermin im Februar 2021 über die Geschäftsordnung und bei weiteren Änderungen dieser,
 - b. zu Beginn jedes Termins über die jeweilige Tagesordnung und
 - c. beim letzten Termin über die Beratungsergebnisse.
- (2) Zuschauende haben kein Stimmrecht.

§ 8 Dokumentation

- (1) Das Unternehmen, das für die Moderation auf der Fachkonferenz beauftragt ist, erstellt Ergebnisprotokolle der Termine aus seiner Sicht, die auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht werden. Zudem werden die Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens eine Woche nach der Veranstaltung bereitgestellt.
- (2) Die Fachkonferenz bestimmt über die Form und Dokumentation der Beratungsergebnisse.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Fachkonferenz Teilgebiete wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE eingerichtet ist.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - a) Organisatorische Vor- und Nachbereitung der Termine der Fachkonferenz.
 - b) Veröffentlichung von Dokumenten für die Arbeit der Fachkonferenz auf endlagersuche-infoplattform.de.
 - c) Beantwortung und Koordinierung von Anfragen Teilnehmender und Dritter zur Fachkonferenz.
 - d) Veröffentlichung aller Kommentare, die auf der Online-Konsultationsplattform eingegeben wurden. Die Konsultationsplattform ist online vom 18. Oktober 2020 bis zum 13. Juni 2021. Die Geschäftsstelle gewährleistet, dass die gesammelten Kommentare der BGE mbH übermittelt werden.
 - e) Sicherstellung einer Moderation für die Online-Konsultationsplattform.

Historie

Version	Erläuterungen
17.06.2020	Entwurf der Geschäftsordnung
20.08.2020	Veröffentlichung einer neuen Version der Geschäftsordnung. Die Anpassungen im Vergleich zur Version vom 17.06.2020 sind im Papier „Dokumentation der Anpassungen an der Geschäftsordnung“ aufgeführt.
21.08.2020	Anpassung des Veröffentlichungsdatums des Zwischenberichts Teilgebiete
12.10.2020	<p>Anpassungen nach weiteren Hinweisen und Diskussionen mit Mitgliedern des NBG, mit dem Partizipationsbeauftragten sowie der Tagung in Loccum.</p> <p>Präzisierung zum Status: Die Geschäftsordnung (GO) ist vorläufig bis zur Beschlussfassung der Geschäftsordnung durch die Fachkonferenz selbst im Februar 2021.</p> <p>Ergänzung, dass die GO auf der Online-Konsultationsplattform veröffentlicht wird.</p> <p>Zu §2 (1): Präzisierung, dass die Fachkonferenz Veranstalter der drei Beratungstermine ist. Beim Auftakt ist das BASE Veranstalter der FK.</p> <p>Zu §2 (5): Ergänzung und Präzisierung zu (1): die Fachkonferenz ist Veranstalter, das Hausrecht liegt beim BASE.</p> <p>Zu §3 (2): Präzisierung zum Losverfahren; bleibt grundsätzlich als Option für Teilnahmemodalitäten erhalten, für Auftaktveranstaltung aufgrund der Corona-Entwicklung gestrichen.</p> <p>Zu §4 (1): Präzisierung: Auftaktveranstaltung als rein digitales Format aufgrund der Corona-Entwicklung.</p> <p>Zu §4 (2-5): Konkretisierungen der Vorbereitungen des 1. Beratungstermins, zum Beispiel durch Arbeitsgruppen.</p> <p>Zu §9 (2): Konkretisierung zu Möglichkeiten, die die Online-Kommentierung des Zwischenberichts bietet. Die Geschäftsstelle wird eine Weiterleitung der Ergebnisse der Online-Kommentierung an die Vorhabenträgerin sicherstellen – auch für den Fall, dass die Fachkonferenz im Rahmen ihrer Selbstorganisation keine eigenen Beratungsergebnisse vorsieht.</p>

Anhang 3: Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten für Teilnehmer*innen der Fachkonferenz Teilgebiete

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung für die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen der Fachkonferenz Teilgebiete.
- (2) Die Reisekostenerstattung umfasst folgende Leistungen:
 1. die Fahrtkostenerstattung (§ 3),
 2. die Wegstreckenentschädigung (§ 4),
 3. das Übernachtungsgeld (§ 5).

§ 2 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Um die Beteiligungsrechte nach § 9 StandAG zu gewährleisten, ist es erforderlich, finanzielle Hürden, die eine Beteiligung an den Präsenzveranstaltungen der Fachkonferenz Teilgebiete verhindern würden, so gering wie möglich zu halten. Eine begrenzte Kostenübernahme für An- und Abreise sowie erforderliche Übernachtungen wird daher durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) für diejenigen Teilnehmer*innen angeboten, deren Reise- und Übernachtungskosten nicht durch Dritte oder aufgrund eines dienstlichen Auftrags gedeckt sind.
- (2) Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten schließen Erstattungen nach dieser Verwaltungsvorschrift aus.
- (3) Reise- und Übernachtungskosten werden nur bei nachgewiesener Teilnahme an einzelnen Sitzungstagen der Fachkonferenz Teilgebiete vergütet. Als Nachweis dienen Teilnahmebescheinigungen, die am Veranstaltungsort ausgestellt werden.
- (4) Es werden ausschließlich Reisekosten erstattet, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Bei Anreise aus dem Ausland werden diejenigen Kosten erstattet, die bei Anreise mit dem günstigsten Verkehrsmittel vom inländischen Wohnsitz aus entstanden wären. Haben Teilnehmer*innen keinen inländischen Wohnsitz, scheidet eine Erstattung aus.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

- (2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen für stornierbare Reiseverbindungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Flugkosten sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Teilnehmer*innen, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Diese können auch eine Begleitperson geltend machen, es sei denn, dass eine kostenfreie Beförderung als Begleitperson ohnehin in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Das Vorliegen eines triftigen Grundes besteht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem annehmbaren Zeitrahmen nicht möglich war. Die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete wird in diesen Fällen eine Einzelfallbetrachtung vornehmen.

§ 4 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 3 Abs. 1 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro pro Reise.
- (2) Teilnehmer*innen, die einen Grad der Behinderung von 50 v.H. oder mehr geltend machen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer gewährt.
- (3) Eine Wegstreckenentschädigung wird Teilnehmer*innen nicht gewährt, wenn sie
 1. eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
 2. von anderen Personen in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

§ 5 Übernachtungsgeld

- (1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Teilnehmer*innen der Fachkonferenz Teilgebiete Übernachtungsgeld. Angelehnt an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz werden Übernachtungskosten bis zu einem Höchstsatz von 70 Euro pro Übernachtung erstattet, soweit sie notwendig sind.
- (2) Übernachtungen, die das Frühstück einschließen, werden unter Beachtung des vorgenannten erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten sind selbst zu tragen.
- (3) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt
 1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,

2. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
3. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Veranstaltungsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 6 Erkrankung während der Sitzungstermine und Stornierung von Reisen

- (1) Erkrankten Teilnehmer*innen während der Dauer eines Sitzungstermins wird die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete in einer Einzelfallbetrachtung entscheiden, wie mit den entstandenen Kosten verfahren wird.
- (2) Bei Stornierung oder Nichtantreten gebuchter Fahrtverbindungen und Übernachtungen besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung.

§ 7 Antragstellung

- (1) Die Erstattung von Reisekosten wird mit einem Formblatt beantragt, das auf der Webseite der Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete zum Download zur Verfügung steht. Alle Angaben auf dem Formblatt sind wahrheitsgemäß vorzunehmen. Mit dem Formblatt wird eine Eigenerklärung abgegeben, dass keine Finanzierung der Reisekosten durch Dritte oder aufgrund eines dienstlichen Auftrags geltend gemacht werden kann.
- (2) Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist zusammen mit Nachweisen der entstandenen Reisekosten sowie Teilnahmebescheinigungen für die jeweiligen Sitzungstage der Fachkonferenz Teilgebiete an die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete zu übersenden.
- (3) Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Durchführung des jeweiligen Sitzungstermins schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete beantragt wird. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden.

Historie der Anpassungen des Konzeptes „Fachkonferenz Teilgebiete - Rahmen und Organisation“

Version	Erläuterungen
20.08.2020	Erste Fassung
21.08.2020	Anpassung des Veröffentlichungsdatums des Zwischenbericht Teilgebiete
14.10.2020	<p>Anpassung aller Abschnitte (insb. Teilnehmende, Einladungen und Anmeldung) daraufhin, dass die Auftaktveranstaltung als rein digitales Format stattfindet.</p> <p>Einfügen der Abschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Reisekosten • Selbstorganisation als Arbeitsweise der Fachkonferenz <p>Anpassungen der Abschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung • Geschäftsstelle • Ablauf der Fachkonferenz • Online-Konsultationsplattform <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Ergänzungen der Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitete Fassung der Grundprinzipien der Fachkonferenz Teilgebiete • Überarbeitete Fassung der vorläufigen Geschäftsordnung • Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten für Teilnehmer*innen der Fachkonferenz Teilgebiete